

Bundesrathsbeschluß

in

Sachen des Rekurses der Eheleute Emmenegger, von Schüpfheim (Luzern), in Bukten (Baselland), betreffend Niederlaßungsverweigerung.

(Vom 30. Juli 1881.)

Der schweizerische Bundesrath,
hat

in Erwägung, daß mittelst Eingabe vom 29. Juli 1881 die Eheleute Jakob und Katharina Emmenegger aus Schüpfheim, Kts. Luzern, wohnhaft in Bukten, Kts. Basel-Landschaft, gegen einen Beschluß der Regierung des Kantons Basel-Landschaft vom 13. Juli 1881 Beschwerde geführt haben, wodurch denselben die Niederlaßung in der Gemeinde Bukten verweigert und deren Ausweisung aus dem Kanton auf 1. August 1881 angeordnet wurde;

daß die Petenten bemerken, daß die frühere Schlußnahme der Regierung von Basel-Landschaft, wodurch sie aus der Gemeinde Läuelfingen ausgewiesen, und gegen welche Schlußnahme ein Rekurs an die Bundesversammlung unterm 30. April 1881 abgewiesen wurde, sie nicht hindern dürfe, in einer andern Gemeinde des Kantons Basel-Landschaft die Niederlaßung zu nehmen;

auf den Antrag des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements,

beschlossen:

Die Gründe, welche für die Ausweisung der Rekurrenten aus der Gemeinde Läuelfingen geltend gemacht und von der Bundes-

versammlung gutgeheißen worden sind, berechtigen auch zur Wegweisung der Eheleute Emmenegger aus jeder andern Gemeinde. Es sei daher die in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 30. April 1881 durch den Regierungsrath des Kantons Basel-Landschaft angeordnete Wegweisung aus dem Kanton durchaus gerechtfertigt.

Dieser Beschluß ist der Regierung des Kantons Basel-Landschaft, sowie den Rekurrenten mitzuthemen.

Bern, den 30. Juli 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



Bundesrathsbeschluß in Sachen des Rekurses der Eheleute Emmenegger, von Schüpffheim (Luzern), in Bukten (Baselland), betreffend Niederlaßungsverweigerung. (Vom 30. Juli 1881.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.12.1881
Date	
Data	
Seite	449-450
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 274

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.